

Kammergericht

Az.: 12 Sch 7/21



Beschluss

In Sachen

Deutsche Telekom AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser bestehend aus dem Vorsitzenden Timotheus Höttges, Adel Al-Saleh, Srin Gopalan, Christian P. Illek, Thorsten Langheim, Dominique Leroy, Birgit Bohle und Claudia Nemat, Friedrich-Ebert-Allee, 53113 Bonn
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gleiss, Lutz, Hootz, Hirsch PartmbB**, Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart, Gz.: 80109-21 WI/LRo/BjEb

gegen

Republik Indien, vertreten durch Staatspräsidentin Draupadi Murmu, Rashtrapati Bhavan, President's Estate, New Delhi, Delhi 110004, Indien
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Bockenheimer Landstraße 20, 60323 Frankfurt, Gz.: 9143405-0008.Diehlal.Belloel

hat das Kammergericht - 12. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, den Richter am Kammergericht Kunz und die Richterin am Kammergericht Gabriel am 26.01.2023 beschlossen:

Der am 27. Mai 2020 erlassene Endschiedsspruch des Schiedsgerichts, bestehend aus den Schiedsrichtern Daniel M. Price, Prof. Brigitte Stern und Prof. Gabrielle Kaufmann-Kohler (Vorsitzende), Az. PCA Case No. 2014-10,

wird hinsichtlich des Tenors zu a)

Die Republik Indien hat an die Deutsche Telekom AG den Betrag in Höhe von USD 93,3 Mio. zu zahlen, zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von 2 % p.a. über dem sechsmonatigen USD LIBOR (oder einem vergleichbaren Satz, sollte der der LIBOR in Zukunft eingestellt werden) mit halbjährlicher Aufzinsung seit dem 17. Februar 2011 bis zur vollständigen Zahlung;

teilweise in Höhe von USD 10.000.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem sechsmonatigen USD LIBOR mit halbjährlicher Aufzinsung seit dem 17. Februar 2011 für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Verfahrens wird auf bis zu 8.450.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 1. Juli 2021 die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs für einen Teilbetrag in Höhe von 10 Millionen US-Dollar nebst Zinsen, durch den die Antragsgegnerin aufgrund eines Investitionsschutzabkommens zwischen Indien und Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 93,3 Millionen US-Dollar nebst Zinsen und Kosten verurteilt worden war.

Der Antrag ist der Antragsgegnerin gemäß der Mitteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juli 2022 unter Bezugnahme auf das Zustellzeugnis der Deutschen Botschaft in Neu Delhi am 7. Juli 2022 zugestellt worden, auf Band I Bl. 58 ff. der Akten wird Bezug genommen.

Die Antragstellerin hatte sich im Jahr 2008 über ihre Tochtergesellschaft Deutsche Telekom Asia Pte Ltd. (DT Asia) an der in Indien ansässigen Gesellschaft Devas Multimedia Private Limited (Devas) mit Investitionen in Höhe von 75 Millionen und im Jahr 2009 mit weiteren 22,2 Millionen US-Dollar beteiligt, was einer prozentualen Beteiligung von bis zu 19,62 % am Kapital von Devas entsprach. Dieser indischen Gesellschaft waren aufgrund eines Vertrages mit dem indischen Staatsunternehmen Antrix Corporation Limited (Antrix) im Jahr 2005 Rechte zur Nutzung eines Teils des elektromagnetischen Spektrums (sog. S-band) eingeräumt worden, um einen Service für Mobilfunk und Breitbanddaten auf dem indischen Markt anzubieten (Devas-Vertrag, Anlage AG 7). Das Projekt wurde begonnen, aber aus zwischen den Parteien streitigen Gründen nicht verwirklicht, Antrix beendete den Vertrag im Februar 2011 wegen „höherer Gewalt“ mit der Begründung, dass der indische Kabinettsausschuss (Indian Cabinet Committee on Security, CCS) aus Sicherheitsgründen keine Möglichkeit sehe, das S-Band für kommerzielle Aktivitäten bereit zu stellen.

Die Antragstellerin verfolgte im Schiedsverfahren nach den Regelungen der Schiedsgerichtsordnung der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegnerin unter Berufung auf die Regelungen der Artikel 3 und 5 des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und Indien vom 10. Juli 1995 (in Kraft seit 13. Juli 1998, BGBl. II 1998, S. 620, im Folgenden BIT für Bilateral Investment Treaty, Anlage ASt 5).

Das Schiedsgericht, handelnd durch die Schiedsrichter Professorin Kaufmann-Köhler, Mr. Price und Professorin Stern, entschied am Schiedsort in Genf zunächst in einem Zwischenschiedsspruch vom 13. Dezember 2017 (Interim Award, Aktenzeichen PCA Cas. No. 2014-10, Anlage ASt 6) über seine Zuständigkeit und eine Haftung der Antragsgegnerin dem Grunde nach und nahm an, dass die Antragsgegnerin gegen den Standard der fairen und gerechten Behandlung im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des BIT verstoßen habe. Die Antragstellerin sei als Investorin durch das BIT geschützt, auch wenn die Investition nur indirekt über deren Tochtergesellschaft in die Devas erfolgt sei, auf die Begründung unter Rn. 137 ff. des Zwischenschiedsspruchs wird Bezug genommen. Art. 3 des BIT sei anwendbar, ohne dass eine gesonderte Genehmigung („admission“) der Antragsgegnerin im Sinne einer Zulassung der Investition erforderlich gewesen sei (Rn. 174 ff.). Die Investition sei auch in Indien als durch den BIT geschützte Investition anzuerkennen, ohne dass sich die Antragsgegnerin auf entgegenstehende Sicherheitsinteressen berufen könne (Rn. 225 ff.). Die im Februar 2011 durch Antrix erklärte Beendigung des Vertra-

ges sei ohne hinreichenden Grund erfolgt und stelle eine der Antragsgegnerin zuzurechnende Pflichtverletzung dar, so dass die Antragsgegnerin dem Grunde nach zum Ausgleich des der Antragstellerin entstandenen Schadens verpflichtet sei (Rn. 330 ff.). Die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs bleibe dem weiteren Verfahren vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den in englischer Sprache vorliegenden Interim Award des Schiedsgerichts (Anlage ASt 6 = Anlage AG 3) Bezug genommen.

Ein Aufhebungsantrag der Antragsgegnerin gegen den Zwischenschiedsspruch vor dem Schweizer Bundesgericht wurde durch Urteil vom 11. Dezember 2018 zurückgewiesen (Aktenzeichen 4A_65/2018, in deutscher Übersetzung vorgelegt als Anlage ASt 8).

Im abschließenden Schiedsspruch (Final Award) vom 27. Mai 2020 verurteilte das Schiedsgericht die Antragsgegnerin zur Zahlung von 93,3 Millionen US-Dollar nebst Zinsen sowie zur Kostenerstattung in Höhe von gerundet 5,5 Millionen britischen Pfund zugunsten der Antragstellerin. Weitergehende Ansprüche der Antragstellerin, die einen Schaden bis zu 270 Millionen US-Dollar geltend gemacht hatte, wies das Schiedsgericht ab. Außerdem formulierte das Schiedsgericht im Tenor die Erwartung, dass die Antragstellerin unter Berücksichtigung eines Schiedsverfahrens von Devas gegen Antrix keinen doppelten Ausgleich erlangen werde. Ausgehend von der bereits im Zwischenschiedsspruch erkannten Haftung des Antragsgegners dem Grunde nach, kam das Schiedsgericht nach einer mehrtägigen mündlichen Verhandlung nebst Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin zwar einen Schaden nicht nach der „Discounted Cash Flow Method“ oder der „Investment Plus Method“ geltend machen könne und daher Ansprüche in Höhe von 270 Millionen US-Dollar nicht durchgesetzt werden könnten. Unter Berücksichtigung eines „Sunk Costs Approach“ könne aber die Erstattung der investierten 97 Millionen US-Dollar als vergeblicher Aufwand abzüglich eines prozentualen Anteils der Antragstellerin von 3,9 Millionen US-Dollar am anzunehmenden Restwert der Devas verlangt werden. Wegen der weiteren Begründung wird auf den als Anlage ASt 2 (= Anlage AG 4) vorliegenden Final Award in englischer Sprache (übersetzter Tenor des Schiedsspruchs als Anlage ASt 3) Bezug genommen. Der Schiedsspruch ist den Beteiligten mit der Verfügung des Schiedsgerichts vom 29. Mai 2020 übersandt und am 4. Juni 2020 (Anlage ASt 4) zugestellt worden.

Zuvor war in einem Schiedsverfahren zwischen Devas und Antrix am 14. September 2015 ein Schiedsspruch durch ein Schiedsgericht am Schiedsort Neu Delhi ergangen, durch den Antrix zur Zahlung von 562,5 Millionen US-Dollar nebst Zinsen verurteilt wurde, mit der Begründung,

dass die Kündigung des Vertrages nicht berechtigt gewesen sei (im streitgegenständlichen Schiedsspruch als ICC-Award bezeichnet). Durch eine Entscheidung des indischen High Court in Neu Delhi vom 29. August 2022 wurde dieser Schiedsspruch aufgehoben (Anlage AG 31, sowie Auszug aus GAR vom 30. August 2022, Anlage AG 2). In einem weiteren Schiedsverfahren zwischen in Mauritius ansässigen Gesellschaftern von Devas und der Antragsgegnerin ist ein Aufhebungsverfahren gegen den dort ergangenen Endschiedsspruch vom 13. Oktober 2020 (PCA 2013-09) in den Niederlanden anhängig.

Die Antragsgegnerin leitete mit einem Antrag vom 2. Mai 2022 (Anlage AG 18) ein Revisionsverfahren gemäß Art. 190 a des Schweizer IPRG vor dem Schweizer Bundesgericht ein, mit dem sie die Aufhebung des Schiedsspruchs vom 27. Mai 2020 mit der Begründung begehrt, ihr seien inzwischen Tatsachen bekannt geworden, die sie im Schiedsverfahren noch nicht habe geltend machen können. Insbesondere habe der Supreme Court of India in einem Urteil vom 17. Januar 2022 (Anlage AG 5) festgestellt, dass Devas zu einem betrügerischen Zweck gegründet worden sei und die Gesellschafter von Devas einschließlich der Antragstellerin dafür verantwortlich seien. Auf die von der Antragsgegnerin als Anlage AG 42 vorgelegte Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. Boog, der die Antragsgegnerin im Revisionsverfahren vertritt, wird wegen des Inhalts des Revisionsantrages Bezug genommen.

Die Antragstellerin meint, die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung lägen vor. Der Antrag sei ordnungsgemäß zugestellt, Aufhebungsgründe gegen den Schiedsspruch könnten nicht begründet geltend gemacht werden.

Die Antragstellerin beantragt,

den von dem Schiedsgericht, bestehend aus den Schiedsrichtern Daniel M. Price, Prof. Brigitte Stern und Prof. Gabrielle Kaufmann-Kohler (Vorsitzende) am 27. Mai 2020 erlassenen Endschiedsspruch, Az. PCA Case No. 2014-10, mit folgendem Inhalt

a) Die Republik Indien hat an die Deutsche Telekom AG den Betrag in Höhe von USD 93,3 Mio. zu zahlen, zuzüglich Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von 2 % p.a. über dem sechsmonatigen USD LIBOR (oder einem vergleichbaren Satz, soll-

te der der LIBOR in Zukunft eingestellt werden) mit halbjährlicher Aufzinsung seit dem 17. Februar 2011 bis zur vollständigen Zahlung;

b) Die Kosten des Verfahrens werden auf EUR 1.460.544,64 festgesetzt;

c) Die Republik Indien hat an die Deutsche Telekom AG die Beträge in Höhe von EUR 730.272,32 zur Erstattung der Kosten des Schiedsverfahrens sowie GBP 5.250.011,70 und EUR 33.977,00 und USD 10.000,00 zur Erstattung eines Teils der Anwaltsgebühren und sonstigen Ausgaben der Deutschen Telekom AG zu zahlen, zuzüglich Zinsen auf diese Beträge in Höhe von 2 % p.a. über dem sechsmonatigen USD LIBOR (...).mit halbjährlicher Aufzinsung beginnend 30 Tage nach dem Datum dieses Schiedsspruchs bis zur vollständigen Zahlung.

d) Außer wie im vorstehenden Unterabsatz (c) angegeben, trägt jede Partei ihre Rechtskosten und sonstigen Ausgaben, die ihr im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstanden sind;

e) Das Schiedsgericht nimmt die Zusicherung der Deutschen Telekom AG zur Kenntnis, wonach diese keine doppelte Entschädigung für ihre Investition anstrebt und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass sie nicht doppelt entschädigt wird, für den Fall, dass ein Schadensersatz gemäß dem ICC-Schiedsspruch von der Antrix Corporation Limited an die Devas Multimedia Private Limited geleistet wird;

f) Alle weiteren Forderungen und Anträge werden abgewiesen.

in Ziffer a) in Höhe von USD 10.000.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem sechsmonatigen USD LIBOR mit halbjährlicher Aufzinsung seit dem 17. Februar 2011 für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zur Beendigung des zwischen den Parteien vor dem Schweizer Bundesgericht, Az. 4A_184/2022/ABS/spc, anhängigen Revisionsverfahren auszusetzen;

den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen;

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung;

anzuordnen, dass über folgende Prozessvoraussetzungen abgesondert mündlich verhandelt wird:

a. die fehlende deutsche Gerichtsbarkeit, weil die Antragsgegnerin Immunität in Deutschland auch im hiesigen Verfahren genießt;

b. die dargelegten Gründe zur unwirksamen Zustellung der Antragsschrift

und hierüber im Wege der Zwischenentscheidung zu entscheiden.

Die Antragsgegnerin meint, der Antrag sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, weil die Förmlichkeiten der ZRHO nicht eingehalten und nicht sämtliche Anlagen übersandt worden seien. Sie könne in Deutschland wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität nicht in Anspruch genommen werden, weil das BIT auf die Investition der Antragstellerin gar nicht anwendbar gewesen sei. Eine Zwischenentscheidung über die Zuständigkeit sei notwendig und zweckmäßig, wegen der weiteren Begründung wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 1. Dezember 2022 (Band III Bl. 6 d.A) verwiesen.

Die Aussetzung des Verfahrens wegen des in der Schweiz anhängigen Revisionsverfahrens sei anzuordnen, weil der Schiedsspruch im dortigen Verfahren voraussichtlich aufgehoben werde, die Entscheidung des Supreme Court of India von Januar 2022 sei auch im Vollstreckbarerklärungsverfahren bindend. Im Übrigen sei über die Anträge mündlich zu verhandeln, weil Aufhebungsgründe begründet geltend gemacht würden.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung sei auch unbegründet. Es fehle schon an einer wirksamen Schiedsvereinbarung, weil das BIT gar nicht anwendbar gewesen sei. Die Vollstreckbarkeit richte sich ausschließlich nach indischem Recht. Der Schiedsspruch verstoße aber auch unter Berücksichtigung des UNÜ gegen den ordre public. Ihr rechtliches Gehör im Schiedsverfahren sei nicht gewahrt worden. Es lägen Restitutionsgründe im Sinne des § 580 ZPO vor. Wegen der zu berücksichtigenden Korruptionstatbestände sei auch der materiell-rechtliche ordre public betroffen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Antragserwiderung vom 31. Oktober 2022 (Band II Bl. 1-177 d.A.) verwiesen.

Im Übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens beider Parteien auf deren sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig (1.) und begründet (2.).

Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung gemäß § 1063 Abs. 1 ZPO, die Voraussetzungen für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 1063 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Im Vollstreckbarerklärungsverfahren ist gemäß § 1063 Abs. 2 Alt. 2 ZPO eine mündliche Verhandlung nur dann erforderlich, wenn Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 ZPO "in Betracht kommen". Das ist nur dann der Fall, wenn sie "begründet geltend gemacht" worden sind (vgl. BGH, Beschluss v. 02.03.2017, I ZB 42/16, juris Rn. 24; BGH, Beschluss vom 19.12.2019, I ZB 90/18, juris Rn. 5). Das Erfordernis der Anordnung mündlicher Verhandlung gilt auch, wenn es sich um einen ausländischen Schiedsspruch handelt und Aufhebungsgründe gemäß Art. V UNÜ „in Betracht kommen“, denn die Vorschriften § 1059 Abs. 2 ZPO und Art. V UNÜ haben den (nahezu) identischen Regelungsgehalt. Ein Aufhebungsgrund wird von der Antragsgegnerin jedoch nicht begründet geltend gemacht (siehe unten 2 b und c).

Eine Zwischenentscheidung ist nicht veranlasst, weil die Sache insgesamt entscheidungsreif ist. Dabei kann offen bleiben, ob trotz des in der Regel beschleunigt durchzuführenden Vollstreckbarerklärungsverfahrens in entsprechender Anwendung des § 280 ZPO eine Zwischenentscheidung über die Zulässigkeit des Antrags zulässig wäre. Der Bundesgerichtshof hat dies für die Klärung der Zulässigkeit eines Aufhebungsantrags bejaht und insofern auch eine gesonderte Anfechtbarkeit der Zwischenentscheidung gemäß §§ 1065 Abs. 1, 280 Abs. 2 ZPO angenommen (Beschluss vom 07.07.2016, I ZB 90/15, juris Rn. 16; Beschluss vom 20.09.2001, III ZB 57/00, juris Rn. 6 ff.). Im hiesigen Verfahren ist eine Zwischenentscheidung jedenfalls nicht zu treffen, weil das Gericht auch unter Berücksichtigung der Frage der Staatenimmunität von seiner Zuständigkeit ausgeht (siehe unten 1 a und b) und der Antrag auch im Übrigen zulässig und begründet ist. Die Entscheidung ist dann insgesamt mit der Rechtsbeschwerde gemäß § 1065 ZPO anfechtbar.

Eine Aussetzung des Verfahrens erfolgt nicht (unten 2 a).

1. Der Antrag ist gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 1061 Abs. 1 ZPO zulässig.

a. Der Antrag ist der Antragsgegnerin wirksam zugestellt worden.

Im Vollstreckbarerklärungsverfahren sind für eine wirksame Zustellung zur Einleitung des Verfahrens allein der Schiedsspruch, der für vollstreckbar erklärt werden soll, und die Antragschrift an den Antragsgegner förmlich zuzustellen. Diesen Anforderungen genügt die hier veranlasste und ausgeführte Zustellung.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Zustellung gemäß dem Zustellzeugnis der Deutschen Botschaft in Neu Delhi vom 14. Juli 2022 am 7. Juli 2022 erfolgt war (Bd. I Bl. 59 d.A.), oder ob sich die Antragsgegnerin zu ihren Gunsten auf die erst am 18. Juli 2022 abgegebene Empfangsbestätigung, die sie als Anlage AG 1 (Bd. L Bl. 50 d.A.) zu ihrem Fristverlängerungsantrag vorgelegt hat, berufen kann. Denn nach den maßgeblichen Vorschriften der §§ 183 ZPO, 54 ZRHO war die Zustellung spätestens am 18. Juli 2022 wirksam erfolgt.

Das von der Senatsvorsitzenden unterzeichnete Zustellersuchen ist gemäß §§ 54 ZRHO, 9 Abs. 2 ZRHO über die Landesjustizverwaltung dem Bundesamt für Justiz vorgelegt worden, welches den Vorgang an das Auswärtige Amt weitergeleitet hat. Dieses veranlasst nach § 54 Abs. 2 S. 3 ZRHO die Zustellung, wenn keine auswärtigen Interessen Deutschlands entgegenstehen. Es hat die zuzustellenden Schriftstücke an die Deutsche Botschaft in Neu-Delhi übersandt, von dort sind die Schriftstücke mit Verbalnote an das indische Außenministerium ausgehändigt worden. Dies ergibt sich hinreichend aus der Anlage AG 1, dem Zustellzeugnis der Deutschen Botschaft (Bd. I, Bl. 59 d.A.), sowie den Angaben des Auswärtigen Amtes vom 26. Juli 2022 (Bd. I. Bl. 58 d.A.). Eine Zustellung an ausländische Staaten erfolgt grundsätzlich auf diplomatischem Wege (vgl. Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2020, Rn. 2144). Über die Durchführung der Zustellung an fremde Staaten entscheidet letztlich nicht das Oberlandesgericht, sondern die Exekutive, weil die Pflege der auswärtigen Beziehungen gemäß Art. 32 GG in den Aufgabenbereich der Bundesregierung fällt (vgl. Geimer, Zustellung an fremde Staaten in Zeiten des Bürgerkriegs..., IPRax 2022, 306, 309). Der Senat erachtet unter Berücksichtigung dieser Grundsätze das von der Botschaft in Neu Delhi ausgestellte Zustellzeugnis vom 14. Juli 2022 (Band I, Bl. 59 d.A.) nach eigener Überprüfung für hinreichend.

Die förmliche Zustellung gemäß § 183 ZPO ist nur für die Einleitung des Verfahrens notwendig,

hierfür genügt die Zustellung der für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung allein maßgeblichen Unterlagen, nämlich der Antragschrift und einer Abschrift des Schiedsspruchs. Im Zusammenhang mit §§ 54, 25 ZRHO war zudem die von der Vorsitzenden gefertigte Denkschrift zuzustellen. Soweit die Antragsgegnerin rügt, dass den zugestellten Unterlagen die Anlagen ASt 4 und 5 nicht beigelegt waren, war deren Zustellung nicht erforderlich. Die Vorschriften über die Zustellung gewährleisten den Anspruch des Zustellungsadressaten auf rechtliches Gehör, indem sie sicherstellen, dass der Betroffene Kenntnis von dem zuzustellenden Dokument nehmen und seine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darauf einrichten kann (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2012, VI ZR 241/11, juris Rn. 26). Gemäß § 1064 Abs. 1 ZPO genügt es, eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen (vgl. Geimer in Zöller, ZPO, 34. Auflage 2022, § 1064 Rn. 1 sowie Anhang § 1061, Art. IV Rn. 1). Gemäß dem Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII UNÜ kommt es nicht auf die Vorlage der in Art. IV UNÜ genannten Unterlagen an, so dass es auch für die Zustellung zur Verfahrenseinleitung ausreichend ist, die Antragschrift und den Schiedsspruch, nicht aber die Schiedsvereinbarung selbst (die gemäß Art. IV Abs. 1 b UNÜ vorzulegen wäre) zu übersenden. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Antragsgegnerin war es danach nicht erforderlich, die weiter eingereichten Anlagen im förmlichen Verfahren gemäß § 183 ZPO zu übersenden. Bei der Anlage ASt 4 handelt es sich um den Zustellnachweis zum Schiedsspruch vom 4. Juni 2020, der in der ebenfalls zugestellten Denkschrift des Gerichts bereits wiedergegeben ist und der nicht gesondert übersetzt und zugestellt werden musste. Das gilt gleichermaßen für die Anlage ASt 5, bei der es sich um eine Kopie des Bundesgesetzblattes aus dem Jahr 1998 zum Inkrafttreten des BIT handelt. Soweit sich daraus die Schiedsabrede zwischen den Parteien ergibt, ist deren Übersendung nicht erforderlich. Im Übrigen sind die Anlagen der Antragsgegnerin mit dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 17. Oktober 2022 (Band I, Bl. 137 f. d.A.) nachträglich zugestellt worden, die übrigen Anlagen sind der Antragsgegnerin bekannt, auf § 131 Abs.3 ZPO wird Bezug genommen.

b. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren als Erkenntnisverfahren eigener Art kann gegenüber der Antragsgegnerin betrieben werden, ohne dass der Grundsatz der Staatenimmunität dem entgegensteht. Gemäß § 20 Abs. 2 GVG, Art. 25 GG sind Staaten im Erkenntnisverfahren der Gerichtsbarkeit anderer Staaten zwar dann nicht unterworfen, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit und nicht lediglich ihr kommerzielles Handeln betroffen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Januar 2013, III ZB 40/12, juris Rn. 11). Allerdings ist festzustellen, dass in dem Schiedsverfahren im Wesentlichen das kommerzielle Handeln der Antragsgegnerin betroffen war, weil ihre Haftung nach dem BIT auf der kommerziellen Tätigkeit der staatlichen Gesellschaft Antrix beruht. Die Ent-

scheidung der staatlichen Sicherheitsbehörde (CCS) der Antragsgegnerin, die zu der Kündigung des Devas-Vertrages durch Antrix führte, hatte zum Gegenstand, dass die kommerzielle Nutzung des S-Bandes nicht fortgesetzt werde, dies stellt unabhängig von der gegebenenfalls durch Sicherheitsinteressen geleiteten Motivation ein kommerzielles Handeln – nämlich die Beendigung dieses Handelns – dar. Wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, kommt es für die Abgrenzung nicht auf das Motiv, sondern auf die Rechtsnatur der staatlichen Handlung an, hier die Kündigung des kommerziellen Nutzungsvertrages mit Devas durch die staatliche Gesellschaft Antrix.

Aber auch soweit die Antragsgegnerin unter Berufung auf staatliche Sicherheitsinteressen auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen hätte (zur Abgrenzung BGH, Urteil vom 19.12.2017, XI ZR 796/16, juris Rn. 18), muss die Antragsgegnerin sich entgegenhalten lassen, dass sie sich in Art. 9 Abs. 2 v des BIT dazu verpflichtet hat, einen Schiedsspruch zu befolgen und eine Vollstreckung zu ermöglichen. Denn mit der Erklärung im BIT, dass jede Vertragspartei den Schiedsspruch befolgt und dieser vollstreckt werden kann, unterwirft sich der Staat auch dem damit verbundenen notwendigen Vollstreckbarerklärungsverfahren (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2013, III ZB 40/12, juris Rn. 14 ff).

Nur wenn das Schiedsgericht den Anwendungsbereich des Abkommens verkannt hätte, wären die Vertragsparteien nicht gebunden und die Antragsgegnerin könnte den Einwand ihrer Staatenimmunität begründet geltend machen.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des BIT liegen jedoch vor. Soweit die Antragsgegnerin darauf abstellt, dass eine nur indirekte Investition über die Tochtergesellschaft der Antragstellerin in die Devas von dem Abkommen nicht geschützt sei, ergibt sich dies aus dem Wortlaut des Abkommens nicht. Danach ist die Antragstellerin nach den Begriffsbestimmungen unter Art. 1 des BIT eine juristische Person mit Sitz in der Bundesrepublik (Art. 1 Abs. a i), die eine Kapitalanlage im Sinne von „Vermögenswerten jeder Art“ (Art. 1 Abs. b) in Indien vorgenommen hat, indem ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft DT Asia Anteile an der indischen Gesellschaft Devas (Art. 1 Abs. a ii, Abs. b ii) bis zu 19,62 % Prozent erworben hat. Eine Einschränkung auf nur unmittelbar in einem Vertragsstaat erfolgte Investitionen lässt sich dem Wortlaut des Abkommens nicht entnehmen, vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut der Präambel der Wunsch der Vertragsparteien, günstige Bedingungen für die Förderung von Kapitalanlagen in dem anderen Staat zu schaffen. Auch unter Berücksichtigung einer souveränitätsschonenden Auslegung (vgl.

BGH, Beschluss vom 06.10.2016, I ZB 13/15, juris Rn. 50), wird hier dem Grundsatz, dass das mit dem Vertrag angestrebte Ziel nur unter Wahrung angemessener Souveränitätsinteressen erfolgen darf, angemessen Rechnung getragen. Gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. Das BIT weist jedoch keine einschränkenden Begriffsbestimmungen auf, sondern bringt den gemeinsamen Willen der Vertragsparteien zum Ausdruck, Investitionen soweit wie möglich zu fördern, so dass auch die Investition über die Tochtergesellschaft DT Asia von dem Abkommen erfasst ist. Ebenso hat auch das Schweizer Bundesgericht in dem Urteil vom 11. Dezember 2018 zur Überprüfung des Interim Award (Anlage ASt 7 Ziff. 3.2.1.2.5 im französischen Original, Anlage ASt 8 Rn. 1653 mit deutscher Übersetzung) im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts die Anwendbarkeit des BIT auf die Investition der Antragstellerin angenommen.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, dass es sich wegen betrügerischer Handlungen nicht um eine im Inland geschützte Investition gehandelt habe, denn unabhängig von der Frage der Richtigkeit ihrer Behauptungen widerspricht der Erwerb der Beteiligungen an der Devas durch die Antragstellerin über ihre Tochtergesellschaft auch nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin nicht dem indischen Recht, welches die Beteiligung an inländischen Gesellschaften durch ausländische Investoren grundsätzlich gestattete. Ob die von der Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehen, ist Gegenstand der Prüfung der Begründetheit des Antrags (siehe unten 2 c).

Soweit die Regelung im BIT unter Art. 9 darauf abstellt, dass die Vollstreckung in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, erfolgt, steht dies einer Vollstreckbarkeit in Deutschland nicht entgegen. Denn die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs richten sich sowohl in Indien als auch in Deutschland nach den Regelungen des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (UNÜ), das Indien ebenfalls ratifiziert hat und das in Deutschland ohnehin ohne Beschränkung auf Zivil- und Handelssachen universelle Geltung beansprucht (vgl. Geimer, Internationales Zivilrecht, 8. Auflage 2020, Rn. 3887). Soweit die Antragsgegnerin gemäß Art. 1 Abs. 3 UNÜ Vorbehalte erklärt hat, wonach dort das Abkommen nur Anwendung findet, wenn es sich um einen ausländischen Schiedsspruch aus einem anderen Vertragsstaat handelt und wenn es um einen Streit geht, der

nach dem innerstaatlichen Recht als Handelssache angesehen werde (vgl. die Angaben zu den Vertragsstaaten des UNÜ im Internet abrufbar unter uncitral.un.org/en/texts/arbitration und die dort für Indien zitierten Vorbehalte a und c), hindert dies die Vollstreckbarerklärung in Deutschland nicht. Denn die Antragsgegnerin hat sich im BIT grundsätzlich einer Vollstreckbarkeit unterworfen, diese Erklärung gilt auch für die Schaffung der notwendigen Vollstreckungsvoraussetzungen im Ausland. Der Regelung im BIT kann nicht entnommen werden, dass nur eine Vollstreckung in Indien nach den dort geltenden Voraussetzungen möglich wäre, denn dies widerspräche dem Sinn und Zweck des Übereinkommens und würde auf eine Vereitelung der Zwangsvollstreckung hinauslaufen, obwohl die Zwangsvollstreckung in nicht hoheitlich genutzte Gegenstände eines fremden Staates grundsätzlich zulässig ist (vgl. BGH, I ZB 40/12, juris Rn. 14). Zudem kann sich die Antragstellerin auf das Meistbegünstigungsprinzip gemäß Art. VII UNÜ und die in Deutschland geltenden Regelungen berufen, ohne dass es im Hinblick auf den von Indien erklärten Vorbehalt darauf ankäme, ob das indische Recht bei einer Vollstreckung im dortigen Hoheitsgebiet von dem Vorliegen einer handelsrechtlichen Streitigkeit ausgehen würde. Schließlich regelt auch Art. 13 des BIT die Anwendbarkeit sonstiger Regelungen der Vertragsstaaten unter Berücksichtigung eines Meistbegünstigungsgrundsatzes.

c. Das Kammergericht ist aufgrund der Auffangzuständigkeit gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Alt. 4 ZPO örtlich zuständig, weil ein anderer Anknüpfungspunkt im Inland nicht besteht. Die Antragstellerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis, den Schiedsspruch für vollstreckbar erklären zu lassen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Vollstreckung in Vermögenswerte der Antragsgegnerin im Inland, die nicht wegen des Grundsatzes der Staatenimmunität von der Vollstreckung ausgeschlossen sind, möglich ist.

d. Eine Teilvollstreckbarerklärung ist grundsätzlich zulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 02.03.2017, I ZB 42/16, juris Rn. 21). Der Antrag ist auch hinreichend bestimmt, weil er sich auf den konkreten Betrag von 10.000.000,00 US-Dollar bezieht, der als Teil des Schadens gemäß der Verurteilung zu a) des Schiedsspruchs geltend gemacht wird.

2. Der Antrag ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs gemäß §§ 1062 Abs. 1 Nr. 4, 1061 ZPO in Verbindung mit dem UN-Übereinkommen über die Aner-

kennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (UNÜ) sind erfüllt. Eine Aussetzung des Verfahrens kommt nicht in Betracht (a.), eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß Art. II UNÜ liegt vor (b.) und Aufhebungsgründe gemäß Art. V UNÜ werden nicht begründet geltend gemacht (c.).

a. Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. VI UNÜ ist nicht anzuordnen. Gemäß Art. VI UNÜ kann die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung ausgesetzt werden, wenn bei einer im Sinne des Art. V. Abs. 1 e UNÜ zuständigen Behörde ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt worden ist. Ein solcher Antrag liegt mit dem Antrag der Antragsgegnerin im Revisionsverfahren vor dem Schweizer Bundesgericht gemäß Art. 190 a des Schweizer IPRG (vgl. Anlagen AG 18 und Erläuterung AG 42 zum Verfahren 4 A_184/2022) vor. Das Gericht hat jedoch bei einer Entscheidung über eine Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen weiten Ermessensspielraum, was sich schon aus dem Wortlaut der Kann-Regelung des Art. VI UNÜ und dem Zusatz „sofern sie es für angebracht hält“ ergibt und im Übrigen auch allgemeinen Konsens bei der Auslegung des Art. VI UNÜ darstellt (vgl. z.B. BayObLG, Beschluss vom 18.01.2022, 101 Sch 60/21, juris; Adolphsen in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2022, UNÜ Art. VI Rn. 2; Schlosser in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2014, Anh. § 1061 Rn. 372). Zwar hat die Antragsgegnerin angegeben, dass das Verfahren in der Schweiz sich höchstens bis in das dritte Quartal des Jahres 2023 hinziehen werde, was angesichts der Dauer des zwischen den Parteien seit 2014 geführten Schiedsverfahrens eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne wäre. Gegen eine Aussetzung sprechen aber andererseits das Interesse der Antragstellerin, nunmehr zeitnah eine Entscheidung über den bereits seit Juli 2021 anhängigen Vollstreckbarerklärungsantrag zu erlangen, und zudem die Einschätzung, dass eine Aufhebung des Schiedsspruchs nach derzeitigem Sachstand in näherer Zukunft nicht so wahrscheinlich ist, dass das Interesse der Antragsgegnerin an der Verhinderung einer – hier nur wegen eines geringen Teils des ausgerichteten Betrages – begehrten Vollstreckbarerklärung überwiegen würde. Die Tatsachen, die die Antragsgegnerin nunmehr zur Begründung ihres Aussetzungsantrages im hiesigen Verfahren und des Aufhebungsantrages in der Schweiz vorträgt, waren bereits im Ansatz Gegenstand der Erörterungen im Schiedsverfahren, so dass es sich schon nicht um einen vollständig erst nach Erlass des Schiedsspruchs bekannt gewordenen neuen Sachverhalt handelt. Zudem werden zwar offenbar weiterhin Ermittlungsverfahren in Indien gegen einzelne Akteure geführt, es kam jedoch bisher, nunmehr nahezu zwölf Jahre nach Kündigung des Vertrages gegenüber Devas im Februar 2011, nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung. Zudem trägt die Antragsgegnerin keine Tatsachen vor, die ein konkretes Verhalten der Antragstellerin im Zusammen-

hang mit den angeblichen betrügerischen Vorkommnissen bei Abschluss und Abwicklung des Devas-Vertrages beschreiben würden, was im Rahmen der Ermessensentscheidung gemäß Art. VI UNÜ zu berücksichtigen wäre. Soweit die Antragsgegnerin die Antragstellerin in der Antragserwiderung als Beschuldigte bezeichnet (vgl. Band II Bl. 86 d.A., Rn. 220) und sich auf eine Übersicht der Beschuldigten unter Anlage AG 41 bezieht, ergeben sich daraus keine Tatsachen, die ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Antragstellerin begründen könnten.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs gegenüber Antrix (Entscheidung des High Court Neu Delhi vom 29. August 2022, Anlage AG 31) betrifft das Verhältnis von Antrix zu Devas und nicht ein konkretes Verhalten der Antragstellerin. In der Entscheidung wird lediglich pauschal darauf verwiesen, dass alle „shareholder“ von Devas verantwortlich seien, ohne dass deren Verhalten nach Personen, Zeit und Ort in irgendeiner Weise differenziert dargelegt würde. Die Entscheidung des Supreme Court of India vom 17. Januar 2022 (Anlage AG 5) basierte auf einem Verfahren über die Liquidation von Devas, welches Antrix vor einem National Company Law Tribunal (NCLT) und National Company Law Appellate Tribunal (NCLAT) erfolgreich betrieben hatte. Der Supreme Court wies die Einwendungen von Devas in dem Urteil vom 17. Januar 2022 zurück und entschied, dass Devas zu einem betrügerischen Zweck gegründet worden sei und auch die Gesellschafter von Devas für das Betrugssystem verantwortlich seien. In dieser Entscheidung werden ebenfalls keinen konkreten Tatsachen im Zusammenhang mit der Antragstellerin oder deren Tochtergesellschaft benannt, so dass aus den pauschalen Angaben kein Verhalten der Antragstellerin ersichtlich wäre, was ihrem zu berücksichtigenden Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens entgegenstünde. In den vorgenannten Entscheidungen wird auch nicht gewürdigt, dass die Antragstellerin sich erst im Jahr 2008 an der Devas beteiligt hat, während der Devas-Vertrag und die Gründung von Devas bereits im Jahr 2005 erfolgt waren und eine Ursächlichkeit der Beteiligung der Antragstellerin für die Gründungsgeschehnisse um die Gesellschaft Devas nicht ersichtlich ist.

Schließlich verbliebe der Antragsgegnerin auch nach einer Vollstreckbarerklärung die Möglichkeit, gemäß § 1061 Abs. 3 ZPO deren Aufhebung zu beantragen, wenn der Schiedsspruch im Ausland aufgehoben werden würde, so dass die Antragsgegnerin im späteren Verfahren auch bei Ablehnung der begehrten Aussetzung keineswegs rechtlos gestellt wäre.

b. Zwischen den Parteien besteht eine wirksame Schiedsvereinbarung aufgrund des BIT. Gemäß Art. 9 Abs. 2 b BIT können Streitigkeiten zwischen einem Investor einer Vertragspartei und

der anderen Vertragspartei in einem Schiedsverfahren nach den UNCITRAL Regeln ausgetragen werden. Die förmlichen Voraussetzungen des Art. 9 BIT für das Schiedsverfahren liegen vor, hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin nicht. Aber auch die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anwendung des BIT sind gegeben, so dass von einer wirksamen Schiedsvereinbarung gemäß Art. II UNÜ auszugehen ist. Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betreffe, die nicht von der Schiedsabrede im BIT erfasst sei, eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. V Abs. 1 a und c, Abs. 2 a UNÜ kommt nicht in Betracht.

Die Antragsgegnerin hat den Einwand bereits im Schiedsverfahren erhoben, so dass sie damit im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht präkludiert ist (vgl. Geimer in Zöller, aaO., Anhang § 1061, Art. V Rn. 2 BGH, Beschluss vom 16.12.2021, I ZB 31/21, juris Rn. 9, einen inländischen Schiedsspruch betreffend). Es besteht grundsätzlich keine Bindung des staatlichen Gerichts an die Kompetenzentscheidung des Schiedsgerichts (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2013, III ZB 40/12, juris Rn. 15), sondern das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung ist vom staatlichen Gericht autonom zu prüfen. Das Gericht ist auch nicht an die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts von Dezember 2018 (Anlage ASt 8) gebunden, mit der der Aufhebungsantrag der Antragsgegnerin gegen den Zwischenschiedsspruch über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zurückgewiesen worden ist. Zwar hat das Schweizer Bundesgericht als oberstes staatliches Gericht am Schiedsort die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestätigt und mit überzeugender Begründung ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des BIT und eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben sind. Dies entbindet das Gericht im Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nicht von einer eigenen Sachprüfung, § 328 ZPO ist insoweit nicht einschlägig (vgl. Geimer in Zöller, § 1061 Rn. 23; a.A. OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2020, 11 Sch 1/19, juris Rn. 81).

Eine fehlerhafte Entscheidung über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und die Reichweite der Schiedsvereinbarung kann jedoch nicht festgestellt werden. Wie bereits oben im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Antrags ausgeführt, unterfällt der Streit der Parteien den Regelungen des Abkommens. Die Antragstellerin ist als mittelbare Investorin durch das BIT geschützt, weil sich aus dem Wortlaut des Abkommens keine Beschränkungen auf direkte Kapitalanlagen ergeben und der Schutzzweck des Abkommens einen weiten Anwendungsbereich begründet. Der Senat folgt insoweit nach eigener Überprüfung den Ausführungen des Schiedsgerichts und des Schweizer Bundesgerichts. Das Schiedsgericht hat sich ausführlich mit den Einwendun-

gen der Antragsgegnerin auseinandergesetzt und im Zwischenschiedsspruch (Anlage ASt 6) begründet, dass es sich um eine geschützte Investition gehandelt habe, auf die Rn. 137 ff. des Schiedsspruchs wird Bezug genommen. Insbesondere hat das Schiedsgericht nachvollziehbar erläutert, dass die Antragstellerin als indirekte Investorin Ansprüche nach dem BIT geltend machen kann, insofern wird auf die Rn. 154 ff. des Zwischenschiedsspruchs verwiesen.

Das Schweizer Bundesgericht hat diese Ausführungen bestätigt, ohne dass die Antragsgegnerin mit ihrem Vorbringen im Vollstreckbarerklärungsverfahren entgegenstehende Argumente aufgezeigt hätte. Solche ergeben sich insbesondere nicht aus den weiter behaupteten neuen Erkenntnissen angesichts der Entscheidungen des Supreme Court zur Liquidation von Devas und der Entscheidung des High Court Neu Delhi in der Schiedsangelegenheit zwischen Antrix und Devas.

Die Entscheidungen der indischen Gerichte, wonach ein betrügerisches Vorgehen im Zusammenhang mit der Gründung von Devas und dem Abschluss des Devas-Vertrages anzunehmen sei, beruhen letztlich auf innerstaatlichen Angelegenheiten zwischen den beteiligten Gesellschaften Antrix und Devas und möglichem Fehlverhalten der dort aktiv beteiligten Personen, ein Zusammenhang zu konkretem Handeln der Antragstellerin wird nicht hergestellt. Allein die rechtliche Würdigung, dass die Antragstellerin als Gesellschafterin (shareholder) von Devas an kriminellen Machenschaften beteiligt gewesen sein müsse (vgl. die Entscheidung des Supreme Court, Anlage AG 5) genügt nicht, um die Geltung der Schiedsabrede nach dem BIT in Frage zu stellen. In den Ausführungen der Entscheidung des Supreme Court, die ein Liquidationsverfahren der Gesellschaft Devas betrifft, wird zum Sachverhalt unter Ziffer 3.12 (Seite 9 der Anlage AG 5) mit einem Satz die Beteiligung der Antragstellerin an der Devas und die Existenz von Schiedsverfahren gegen die Antragsgegnerin erwähnt, ohne dass die Beteiligung der Antragstellerin differenziert dargestellt würde. Unter Ziffer 11 der Entscheidung (Seite 99 der Anlage AG 5) zum Standpunkt der Shareholder wird die Antragstellerin gar nicht erwähnt, sie war am Verfahren auch unstreitig gar nicht beteiligt. Schließlich weist auch die Erwähnung der Beteiligung unter Ziffer 12.3 xiv im Zusammenhang mit dem Vorbringen von Antrix (Seite 110 der Anlage AG 5) keine nähere Befassung mit einem der Antragstellerin zurechenbaren Verhalten auf. Unter Ziffer 12.8 xiv und xv (Seite 128 der Anlage AG 5) wird pauschal zur Verantwortlichkeit der „shareholder“ ausgeführt, dass diese jeweils „representatives in the board“ gehabt hätten und über falsche Informationen aus 2005 und 2006 informiert gewesen seien. Insofern fehlt es jedoch an einer Auseinandersetzung mit der zwischen den Parteien unstreitigen Tatsache, dass die Antragstellerin erst seit 2008 über ihre Tochtergesellschaft eine Beteiligung an der Devas gehalten hat.

Dies gilt gleichermaßen für die Zusammenfassung unter Ziffer 13.6 der Entscheidung des Supreme Court (Seite 133 der Anlage AG 5). Die Entscheidung des Supreme Court kann insofern mangels eines konkreten Bezuges zu den hiesigen Verfahrensbeteiligten auch keinerlei Bindungswirkung im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorliegens einer Schiedsabrede zwischen den Parteien entfalten.

c. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs kann auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung gemäß Art. V Abs. 2 b UNÜ versagt werden. Weder der verfahrensrechtliche (aa) noch der materiell-rechtliche ordre public (bb) sind verletzt.

aa) Einem ausländischen Schiedsspruch kann unter dem Gesichtspunkt des deutschen verfahrensrechtlichen ordre public unter Berücksichtigung des Prüfungsmaßstabs des ordre public international nur dann die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren an einem schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel leidet, so dass ein Verstoß immer schon dann ausscheidet, wenn kein Verstoß gegen den internen verfahrensrechtlichen ordre public festgestellt werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 06.10.2016, I ZB 13/15, juris Rn. 56 und bestätigend BGH, Beschluss vom 02.03.2017, I ZB 42/16, juris).

aaa. Das Verfahren des Schiedsgerichts lässt einen Gehörsverstoß nicht erkennen. Ein Verstoß gegen den Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs wäre als zu beachtender wesentlicher Verfahrensgrundsatz ein Verstoß gegen den deutschen ordre public (BGH, Beschluss vom 18.07.2019, I ZB 90/18, juris Rn. 32). Eine Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs ist nur anzunehmen, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass ein Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das Parteivorbringen zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Es ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs kommt danach erst in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass tatsächliches Vorbringen von Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Sachenvortrags einer Partei zu einer Frage nicht eingeht, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist (vgl. BGH, Beschluss vom 09.12.2021, I ZB 21/21, juris, Rn. 23; BGH, Beschluss vom 16.01.2020, I ZB 23/19, juris, Rn. 8, zur Gehörsverletzung durch das staatliche Ge-

richt). Derartige schwerwiegende Mängel zeigt die Antragsgegnerin aber nicht auf und solche sind auch bei der gebotenen Amtsprüfung nicht erkennbar. Das rechtliche Gehör der Antragsgegnerin war in sämtlichen Verfahrensabschnitten gewahrt, die Antragsgegnerin war anwaltlich vertreten, ihre Schriftsätze wurden berücksichtigt, von ihr benannte Beweismittel wurden gewürdigt und eine mündliche Verhandlung hat stattgefunden. Insbesondere zeigen auch die ausführlichen Begründungen sowohl des Zwischenschiedsspruchs als auch des Final Award, dass sich das Schiedsgericht mit den Argumenten der Antragsgegnerin inhaltlich auseinandergesetzt und deren Vorbringen in den Gründen angemessen und nicht lediglich floskelhaft gewürdigt hat.

Die Begründung im Zwischenschiedsspruch befasst sich bereits mit den von der Antragsgegnerin behaupteten strafrechtlichen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Devas-Vertrages und der Gründung der Devas. Ebenso hat sich das Schweizer Bundesgericht schon mit dem Vorbringen auseinandergesetzt (vgl. Rn. 1667 ff. der Anlage ASt 8). Soweit das Schiedsgericht seine Entscheidung zunächst auch darauf gestützt hat, dass der Vortrag teilweise verspätet sei, ist diese Begründung angesichts des geschilderten Verfahrensablaufs unter Berücksichtigung der Überprüfung am Maßstab des *ordre public* nicht zu beanstanden, denn auch das deutsche Recht kennt eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens, so dass ein verfahrensrechtlicher Grundsatz des deutschen Rechts nicht verletzt ist. Ob die Zurückweisung in der Sache begründet war, ist angesichts des Verbots der *révision au fond* nicht zu überprüfen, wenn jedenfalls wie hier eine hinreichende Begründung für die Zurückweisung unter Berücksichtigung des Verfahrensverlaufs vorliegt, auf die Rn. 118 f. des Zwischenschiedsspruchs (Anlage ASt 6) wird Bezug genommen. Im Übrigen hat das Schiedsgericht hilfsweise darauf abgestellt, dass sich aus dem Vorbringen, so es zu berücksichtigen wäre, eine rechtswidrige Investition nicht hinreichend ergebe, so dass auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erfolgt war.

bbb. Ein *ordre public* Verstoß ergibt sich nicht aus neuen, erstmals im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorgetragene(n) Tatsachen. Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf ein betrügerisches Verhalten der Antragstellerin bei der Eingehung der Beteiligung an Devas und in der Folge einem schädigenden Verhalten der Antragstellerin im Schiedsverfahren berufen. Allerdings ist anerkannt, dass ein *ordre public* Verstoß vorliegt, wenn ein Schiedsspruch durch Verfahrensbetrug erwirkt wurde und der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 4 ZPO vorliegt, oder wenn die Erwirkung oder Gebrauchmachung eines Schiedsspruchs als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB zu werten wäre (BGH, Beschluss vom 06.10.2016, I ZB 13/15, juris Rn. 55).

Dabei kann offen bleiben, ob die Antragsgegnerin sich überhaupt auf den neuen Vortrag berufen kann, nachdem sie in eigener Person über sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit ihrer Gesellschaft Antrix hätte Kenntnis haben müssen und es an einer plausiblen Erklärung fehlt, wieso nicht bereits bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens maßgeblicher Sachverhalt unabhängig von den nunmehr vorgelegten Entscheidungen indischer Gerichte hätte ermittelt und vorgetragen werden können. Denn für einen Vorwurf betrügerischen oder missbräuchlichen Verhaltens fehlt es gegenüber der Antragstellerin jedenfalls im hiesigen Verfahren an konkretem Tatsachenvortrag, wie vorstehend unter 2 a und b bereits erläutert wurde.

Das in der Schweiz anhängige Revisionsverfahren gemäß § 190 a IPRG, was angesichts der dort berücksichtigungsfähigen Gründe einem Restitutionsverfahren des § 580 ZPO vergleichbar ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Wie im Zusammenhang mit der Ablehnung des Aussetzungsantrages oben unter 2 a ausgeführt, fehlt es mangels Vortrags konkreter Tatsachen an hinreichenden Anhaltspunkten für ein schädigendes Verhalten der Antragstellerin zu Lasten der Antragsgegnerin. Zwar hat die Antragsgegnerin in der Anlage 41 zu möglichen Strafrechtswürfen unter Benennung einzelner Personen vorgetragen, ein konkret der Antragstellerin zurechenbares Verhalten folgt daraus aber nicht. Insbesondere ist es in Indien nach nahezu 12 Jahren nach Kündigung des Devas-Vertrages bisher nicht zu einer strafgerichtlichen Verurteilung gekommen. In diesem Verfahrensstadium kann somit ein der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs entgegenstehendes unlauteres oder gar betrügerisches Verhalten der Antragstellerin zur Begründung eines ordre public Verstoßes nicht angenommen werden.

bb) Ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen ordre public kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Ein solcher läge nur vor, wenn der Schiedsspruch mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar wäre, was nicht schon dann angenommen werden kann, wenn ein Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Normen des deutschen Rechts bestünde. Es müsste sich vielmehr um die Verletzung einer nicht abdingbaren Norm handeln, die Ausdruck einer für die deutsche Rechtsordnung grundlegenden Wertentscheidung des Gesetzgebers ist (BGH, Beschluss vom 14.01.2016, I ZB 8/15, Rn. 7, juris). Einen solchen Verstoß macht die Antragsgegnerin aber nicht begründet geltend.

Die Antragsgegnerin greift die Ausführungen des Schiedsgerichts im streitgegenständlichen Schiedsspruch zur Höhe des Anspruchs schon nicht konkret an und die insoweit gebotene Amtsprüfung lässt Verstöße gegen die Ermittlung eines Schadensersatzbetrages nach dem Grund-

satz des Ausgleichs vergeblicher Aufwendungen nicht erkennen. Das Schiedsgericht hat zudem berücksichtigt, dass die Devas noch weiter existierte und einen möglichen der Antragstellerin verbleibenden Restwert anhand der prozentualen Beteiligung in Abzug gebracht (vgl. Anlage ASt 2, Rn. 296).

Das Schiedsgericht konnte sich im Endschiedsspruch, um dessen Vollstreckbarkeit es hier allein geht, auf seine Ausführungen zur Haftung dem Grunde nach im Zwischenschiedsspruch beziehen. Soweit ersichtlich, war in diesem Verfahrensstadium die Haftung dem Grunde nach nicht mehr in Frage gestellt, und die Antragsgegnerin trägt auch nicht vor, dass sie im Betragsverfahren oder einem grundsätzlich gemäß Art. 190 IPRG in der Schweiz möglichen Überprüfungsverfahren (mit einem gegenüber Art. 190 a IPRG weiteren Prüfungsmaßstab) ein missbräuchliches Verhalten von Beteiligten geltend gemacht hätte.

Eine dennoch im Rahmen des Art. V Abs. 2 Nr. 2 UNÜ gebotene Prüfung der Entscheidung zum Haftungsgrund lässt eine ordre public Widrigkeit nicht erkennen. Die Annahme der Haftung der Antragsgegnerin dem Grunde nach begegnet keinen durchgreifenden materiellrechtlichen Bedenken unter Berücksichtigung des Maßstabes des ordre public.

Die Anwendungsvoraussetzungen des BIT hat das Schiedsgericht ausführlich gewürdigt; soweit es eine nach dem BIT geschützte Investition der Antragstellerin angenommen hat, kann ein gravierender Rechtsverstoß nicht festgestellt werden. Die Auslegung des BIT ist nachvollziehbar anhand des vorgetragenen Sachverhalts erfolgt, auf die Ausführungen zur Annahme einer nach dem BIT gültigen Schiedsvereinbarung (oben 2 b) wird Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, dass das Schiedsgericht die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 12 BIT verkannt hätte. Nach dieser Regelung schließt das Abkommen die Anwendung von Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Sicherheitsinteressen einer Partei nicht aus. Die Antragsgegnerin erachtet wegen dieser Regelung die Kündigung des Devas-Vertrages für berechtigt. Das Schiedsgericht hat unter Rn. 225 ff. des Zwischenschiedsspruchs (ASt 6, s.a. die Conclusio Rn. 291) im Einzelnen begründet, warum die Regelung des Art. 12 BIT einer Haftung der Antragsgegnerin nicht entgegensteht. In diesem Zusammenhang hat das Schiedsgericht insbesondere gewürdigt, dass die Beurteilung notwendiger Sicherheitsbelange grundsätzlich eine souveräne Entscheidung des handelnden Staates darstellt (vgl. Rn. 235 ff.), die aber mindestens „essential security interests“, also wesentliche Sicherheitsbelange

erfordere. Diese hat das Schiedsgericht anhand ihm vorliegender Dokumente eingehend untersucht und nach ausführlicher Abwägung deren Ursächlichkeit für die Kündigung des Vertrages im Ergebnis abgelehnt. Eine krasse Missachtung staatlicher Souveränitätsinteressen und ein Verstoß gegen elementare Haftungsgrundsätze des deutschen Rechts folgt daraus nicht.

Schließlich ergeben sich aus den vorgetragenen strafrechtlichen Vorwürfen und möglichem Fehlverhalten indischer Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der Gründung der Devas und dem Abschluss des Devas-Vertrages keine zu berücksichtigenden Verstöße gegen den materiellrechtlichen *ordre public* im Vollstreckbarerklärungsverfahren. Zwar wären neue Tatsachen ebenso wie bei der Prüfung der Wahrung des verfahrensrechtlichen *ordre public* zu berücksichtigen, wenn sich daraus eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, ein Verfahrensbetrug oder ein Restitutionsgrund ergeben würden und es mit dem Gerechtigkeitsempfinden unvereinbar wäre, dass der Titelgläubiger eine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage ausnutzen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 06.10.2016, I ZB 13/15, juris Rn. 60 f.). Ein derartiger Vorwurf kann den mitgeteilten Tatsachen (siehe oben 2 c aa) jedoch nicht entnommen werden, so dass schon eine materielle Unrichtigkeit des Titels nicht ersichtlich ist. Ebenso fehlt es für diesen Anwendungsfall an einer erforderlichen Kenntnis der Antragstellerin, so dass besondere Umstände, die das Begehren der Vollstreckbarerklärung als sittenwidrig erscheinen lassen könnten, nicht gegeben sind. Wie ausgeführt, ist es bisher nicht zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen und die Entscheidungen des Supreme Court und des High Court Neu Delhi befassen sich nicht mit den Anwendungsvoraussetzungen des BIT im Verhältnis der Verfahrensbeteiligten, ein gesonderter aufgrund dieser Entscheidungen in Indien geltender *ordre public* ist somit nicht maßgeblich. Nach derzeitigem Sachstand ist vielmehr nicht ersichtlich, dass die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 BIT materiell-rechtlich grob fehlerhaft erfolgt wäre. Im Vollstreckbarerklärungsverfahren besteht insoweit kein weiterer Aufklärungsbedarf oder die Notwendigkeit einer Beweiserhebung, denn gegenüber der Antragstellerin fehlt es an konkretem Vortrag eines ihr im Zusammenhang mit der Eingehung der Beteiligung zurechenbaren Fehlverhaltens und eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Eingehung der Beteiligung und möglichem strafrechtlichen Verhalten.

Schließlich hat das Schiedsgericht die Haftungsvoraussetzungen des BIT gemäß Art. 3 Abs. 2, wonach eine gerechte und billige Behandlung zu gewährleisten ist (*fair and equitable treatment*) untersucht und den Anwendungsbereich der Norm unter Berücksichtigung der Regelungen der WVRK gewürdigt. Basierend auf den seinerzeit vorliegenden Dokumenten hat es im Ergebnis an-

genommen, dass die Antragsgegnerin die ihr nach dieser Regelung obliegenden Pflichten verletzt hat (vgl. Rn. 330 ff., Conclusion Rn. 389 f.). Dies stellt keinen Widerspruch zu zwingenden Normen des deutschen Rechts dar.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 1064 Abs. 2 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf dem bei Antragseingang maßgeblichen Umrechnungskurs für den Betrag von 10.000.000,00 US-Dollar.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gemäß § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist gegen die Entscheidung die Rechtsbeschwerde statthaft. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gabriel
Richterin
am Kammergericht

Kunz
Richter
am Kammergericht

Dr. Hollweg-Stapenhorst
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.01.2023

Kaufmann, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle